



Postfach 2964, 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ
als federführende Stelle
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Internet: www.bagljae.de
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Mainz,
29. Juli 2010, eingegangen am	B-U-07/2010-JM	06131 967-162	02.11.2010
30. Juli 2010; Az.: I A 4–		Frau Hormesch	
9311/33-2-14 499/2010			

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 (Unterhaltsverordnung) und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts

Stellungnahme zum Referentenentwurf (RE) vom 29. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich zunächst bedanken.

Seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird begrüßt, dass die Verordnung (EG) Nr.4/2009 die Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen bei Unterhaltstreitigkeiten weiter voranbringt.

So soll es einem Unterhaltsberechtigten ohne weiteres möglich sein, in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch in einem anderen Mitgliedstaat und ohne weitere Formalitäten oder inhaltliche Prüfung anerkannt wird und vollstreckbar ist. Das bislang übliche Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) entfällt dann für eine Reihe ausländischer Titel. Darüber hinaus will die Verordnung, insbesondere durch eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Behörden, die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für die Unterhaltsberechtigten erleichtern. Dies geschieht - wie in anderen internationalen Zusammenhängen auch - durch die Errichtung von „zent-

ralen Behörden.“ Darüber hinaus sollen im Zusammenhang mit den Kosten des Verfahrens finanzielle Hürden im Zusammenhang mit der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe abgeschafft werden. Die Verordnung wird mit Ihrem Inkrafttreten unmittelbar anwendbares Recht. Der Entwurf richtete sich auf die für die Durchführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen und folgt in Teilen der Grundkonzeption des AVAG, inklusive der mit diesem im Zusammenhang stehenden Regelungen.

Im Folgenden wird auf einige Regelungen besonders eingegangen, zentral für die Jugendhilfe ist § 5 AUG-E.

Art. 1 Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)

Zu § 4 Abs. 4 AUG-E (Aufgaben und Befugnisse der zentralen Behörde)

Die Aufgaben und Befugnisse der zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz) sind in § 4 AUG-E geregelt, dabei richten sich ihre Aufgaben nach den Artikeln 50, 51 und 53 der Verordnung. Nach § 4 Abs. 4 AUG-E gilt die zentrale Behörde als bevollmächtigt, im Namen des Antragstellers selbst oder im Wege der Untervollmacht durch Vertreter außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden. Sie, die zentrale Behörde, ist damit, so die hiesige Lesart, ohne weiteres, also mit der Antragstellung, bevollmächtigt und befugt, den Unterhaltsanspruch im Wege eines Vergleichs oder Anerkenntnisses zu regeln. Sofern, z.B. das Jugendamt als Beistand oder ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin tätig ist, erscheint eine Vertretungskollision/Doppelvertretung möglich, zumal die zentrale Behörde auch die Interessen und den Willen des Berechtigten zu beachten hat. Der Wille des Berechtigten wird im Zusammenhang mit der Beistandschaft durch den Antrag stellenden Elternteil ausgedrückt. Fraglich ist, ob § 4 Abs.4 AUG-E einen gesetzlichen Vertretungsvorrang für die zentrale Behörde regeln soll und ob sich ihre Befugnis auf eingehende und ausgehende Ersuchen erstreckt (ähnlich wie in § 4 Abs.2 AUG-E, siehe Begründung S. 61). Aus der Begründung zu § 4 AUG-E ergibt sich hierzu nichts. Es erscheint unklar, wie § 4 Abs. 4 AUG-E im Verhältnis zu Art. 52 der Verordnung (EG) Nr.4/2009 zu sehen ist, wonach die zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaates eine Vollmacht vom Antragsteller nur verlangen kann, wenn sie - und soweit sie? - in seinem Namen tätig wird (hier wohl im Sinne einer gewillkürten Vollmacht). Entsprechend geht Art. 56 Abs.3 der Verordnung nicht von einer zwingenden Vertretung durch die zentrale Behörde aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 7 Abs.4 AUG-E hingewiesen. Eine Klarstellung in Bezug auf die Bevollmächtigungs-/Vertretungsverhältnisse erscheint hilfreich.

Zu § 5 AUG-E (Unterstützung durch das Jugendamt)

In § 5 AUG-E ist geregelt: „Das Jugendamt unterstützt bei eingehenden Ersuchen die zentrale Behörde bei Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, soweit sie zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger und junger Volljähriger, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tätig wird.“ Aus der Begründung (S. 62) ergibt sich, dass damit grundsätzlich keine neue Aufgabenübertragung auf die Jugendämter verbunden sei. Auch wird ausweislich des Referen-

tenentwurfs hier wohl nicht von einer stärkeren Belastung der Jugendämter ausgegangen. Dies kann unter Berücksichtigung verschiedener Stellungnahmen durch die Landesjugendämter nicht nachvollzogen werden und ist eindeutig in Frage zu stellen.

- 1) **Erhöhter Personalbedarf/Kosten:** Durch die im Rahmen der Neuregelungen erfolgende Ausweitung der über die zentralen Behörden abzuwickelnden Verfahren und die weitgehende Gewährung von Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe (vgl. Art. 3 des Entwurfs, § 10a BerHG-E), unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers/der Antragstellerin, ist mit einem nichtquantifizierbaren und erheblichem Anstieg der Fallzahlen bei den Jugendämtern zu rechnen. Ziel des Gesetzes ist gerade, internationale Unterhaltsverfahren auch unter Kostengesichtspunkten für die Berechtigten zu vereinfachen und zu erleichtern. Der unterstützenswürdige Zweck derartiger internationaler Verfahrensregelungen bei zunehmender Europäisierung des deutschen Rechtsraums zugunsten unterhaltsberechtigter Minderjähriger und junger Volljähriger wird nicht angezweifelt, ebenso wenig die mögliche Einsparung von Transferleistungen. Letztere dürften aber, betrachtet man die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Vollstreckungserfolgen im Bereich der Beistandschaften oder des Unterhaltsvorschussbereichs deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegen. Es kommen Berechtigte hinzu, die über den dort erfassten Personenkreis, hinausgehen, insbesondere Berechtigte aus dem Ausland für die aus kostenrechtlicher Sicht besondere Verfahrensreize gesetzt werden. Es ist also nicht absehbar, wie sich die damit verbundene Beanspruchung und Kostenentwicklung auf die betroffenen Jugendämter - aber auch die Landeshaushalte bei der Verfahrenskostenhilfe/Beratungshilfe - verteilen wird. Auch könnte eine höhere Inanspruchnahme durch im Ausland befindliche Berechtigte erfolgen, als umgekehrt. Der im Referentenentwurf (S. 2) dargestellte zusätzliche personelle Aufwand beim Bundesamt für Justiz wird sich auch bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern wiederfinden, und dort nachhaltig Kosten verursachen.
- 2) **Erweiterung des Aufgabenbereichs/Gesetzgebungskompetenz:** In jedem Fall ist die hier getroffene Regelung nicht mit § 9 IntFamRVG, auch nicht mit Art. 35 Abs.2 S. 1 KSÜ oder dem früher geltenden § 14 SorgeRÜbkAG, vergleichbar. In diesen Regelungen geht es, sofern im Ausland lebende Kinder/Jugendliche betroffen sind, um die Wahrnehmung der Interessen, der hier lebenden antragstellenden Elternteile, z.B. mit Blick auf den Umgang mit dem Kind/Jugendlichen. Hier können die §§ 17, 18 SGB VIII eine Rolle spielen. Es geht um die Förderung auch des grenzüberschreitenden Umgangs durch den Elternteil mit dem Kind/Jugendlichen. Sofern im Einzelfall ein Anwendungsfall außerhalb der Zuständigkeiten, die sich aus dem SGB VIII ergeben, vorliegen kann, rechtfertigt dies nicht die Ausweitung auf der Jugendhilfe fernliegendere Unterhaltsstreitigkeiten im Rahmen des § 5 AUG-E. Nach § 5 Abs.2 AUG-E ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es müsste also in der Regel gegen dessen Willen tätig werden. Ein Handeln für diesen (vgl. Art. 56 Abs.2 der Verordnung) ist hier

ausgenommen (vgl. § 5 Abs.1 AUG-E). Der Hinweis auf § 18 SGB VIII in der Begründung (S. 62) verdeutlicht gerade, dass sich sein Anwendungsbereich auf die Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen - und natürlich auf allein erziehende Elternteile - im Geltungsbereich des SGB VIII erstreckt. Die Unterstützung durch das Jugendamt (Wohnort des Verpflichteten) bei im Ausland lebenden Kinder und Jugendlicher kennt das Gesetz im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nicht. Dies wäre eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Jugendamtes. Auch kennt das SGB VIII im Zusammenhang mit § 86 SGB VIII keine Zuständigkeit des Jugendamtes aufgrund der (möglichen) Unterhaltshaltsverpflichtung eines Elternteils. § 18 SGB VIII sieht auch keine Unterstützung von Minderjährigen im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen vor, Unterstützungsanspruch hat nur der allein sorgende Elternteil und der junge Volljährige. Dies bedeutet, dass - entgegen der Gesetzesbegründung - eine Ausweitung der Aufgaben der Jugendämter mit der Regelung vorgesehen ist. Das Jugendamt müsste, im Rahmen seiner Unterstützungsaufgabe für die zentrale Behörde, eine Unterstützungsleistung für (mögliche) (Unterhalts-)Berechtigte im Ausland erbringen. Für diese ist in der Begründung (hinsichtlich der Jugendämter nur Hinweis auf Art. 74 Abs.1 Nr. 7 GG (S. 55)) keine hinreichende Gesetzgebungskompetenz genannt. In jedem Fall wäre eine solche Regelung zustimmungsbedürftig.

- 3) **(Hilfs-)Funktion des Jugendamtes/Tätigkeitsumfang:** Das Jugendamt hat weniger seine sozialpädagogisch geprägte Mitwirkungsfunktion und wird auch nicht ähnlich wie in § 9 Abs.3 IntFamRVG (§ 14 Abs.2 SorgerRÜbAG) unterrichtet. Angesichts des Aufgabenkataloges der zentralen Behörde (Art. 50, 51 der Verordnung) ist aus der Formulierung des § 5 AUG-E gar nicht ersichtlich, auf welche Tätigkeitsfelder die Unterstützungsaufgaben des Jugendamtes gerichtet sind. Die Regelung befindet sich im Abschnitt 2 „Zentrale Behörde“, das Jugendamt ist damit der zentralen Behörde zugeordnet, „erfüllt“ dessen Aufgaben. Insofern wird dem Jugendamt, auch angesichts der Neuregelungen im FamFG, hier eine für es untypische Aufgabe und Stellung zugewiesen. Auch wenn entsprechende Aufgaben ebenfalls in § 9 IntFamRVG dargestellt sind, so belässt dieser dem Jugendamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben, so die hiesige Lesart, uneingeschränkt die eigene fachliche Entscheidung (vgl. auch BT-Drs. 15/3981, S. 22) und konkretisiert besonderen Mitwirkungstatbestände. Die BAGLJÄ kann sich nicht dafür aussprechen, dass das Jugendamt zum Erfüllungsgehilfen der zentralen Behörde werden könnte, dieses wäre aber auf der Grundlage der Gesetzesformulierung möglich. Die Unterstützungsumschreibung bezieht sich gerade nicht nur auf eine „Auskunftspflicht“ der Behörde Jugendamt (vgl. S 3 der Begründung, hier wird nur von Auskunftspflichten von Behörden gegenüber der zentralen Behörde gesprochen). Diese wäre, mit Blick auf das Jugendamt aber auch in §§ 15f AUG-E regelbar.
- 4) **Schlüssigkeit des Neuregelungsbedürfnisses:** In der Begründung sind Unterstützungsbeispiele genannt (vgl. S 62), die den Tätigkeitsbereich umschreiben sollen. So werden insbesondere andere Aufgaben der Jugendhilfe (§ 59

SGB VIII, Beurkundung und Beglaubigung) oder die Terminswahrnehmung bei Gericht (klassische Mitwirkungsaufgaben, vgl. §§ 50, 52 SGB VIII) genannt. Die Jugendämter sind hier im Rahmen der speziellen Zuständigkeitsregelungen zuständig. So regelt § 87e SGB VIII, dass für Beurkundungen und Beglaubigungen „jedes“ Jugendamt zuständig ist und § 87b Abs.1 Satz 1 SGB VIII regelt die Zuständigkeit des Jugendamtes in entsprechender Anwendung des § 86 Abs.1 bis 4 SGB VIII. Dies kann, z.B. eine Rolle in Abstammungssachen spielen (vgl. § 50 Abs.1 Nr.2 SGB VIII). Auf § 18 SGB VIII wurde bereits weiter oben eingegangen. Angesichts dieser Beispiele ist nicht ersichtlich, warum die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht hinreichen, um auch Berechtigten aus dem Ausland im Rahmen des bestehenden Aufgabenbereichs (hinreichend) zu helfen.

- 5) **Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 84 Abs.1 Satz 7 GG:** Bei einem unspezifischen Direktdurchgriff/-zugriff des Bundes - hier der zentralen Behörde - auf das Jugendamt, ist die betroffene Kommune, in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) tangiert. Nach Art. 84 Abs.1 Satz 7 GG dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden auch keine Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden, sogenannte besondere finanzielle Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung. Auch dies verweist auf die mangelnde Gesetzgebungskompetenz.
- 6) **Art. 104a GG:** In jedem Fall ist davon auszugehen, dass das Konnexitätsprinzip des Art. 104a GG nicht gewahrt ist und das Gesetz nach Abs.4 dieses Artikels der Zustimmung des Bundesrates bedarf. So gilt bundesverfassungsrechtlich der Grundsatz, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Dieses Lastentragungsprinzip gilt auch für die Kommunen als Teil der Länder und zwar sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis. Art. 104a GG erfasst also auch das Verhältnis Bund/Gemeinden (vgl. auch BVerfGE 86, 148, 215f). Die Zustimmungsbedürftigkeit/Beteiligungsbedürftigkeit ist auch im Zusammenhang mit Art. 23 GG zu sehen. Die höhere Lastentragung ergibt sich aus dem erweiterten Aufgabenbereich, dem daraus resultierenden erhöhten Personalbedarf, der Ausweitung der internationalen Dienstleistungen auch im Zusammenhang mit der Verfahrenskostenhilfe/Beratungshilfe und der insoweit wachsenden Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne dass diesem ein zu erwartender ähnlich hoher Einsparungseffekt entgegenstehen wird vgl. auch Punkt 1 erhöhter Personalbedarf/Kosten).
- 7) **Formulierung: Verhältnis § 5 Abs.1/2 AUG-E:** Soweit mit der in § 5 Abs.1 AUG-E gewählten Formulierung bei „eingehenden Ersuchen“ lediglich - wie es der Wortlaut mit Blick auf Kapitel 1, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 und die Begründung (S.62) für den gesamten § 5 AUG-E nahelegt -, die aus anderen Staaten in Deutschland eingehenden Ersuchen von im Ausland lebenden Unterhaltsgläubigern gemeint sein sollten, steht dies im Widerspruch mit Abs.2 S.1 dieser Vorschrift zu stehen. Dieser benennt ausdrücklich die Zuständigkeit

des Jugendamtes in dessen Bezirk das Kind oder der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (also eigentlich der Fall des „ausgehenden Ersuchens“). Gerade weil es ausweislich des Abs. 1 der Vorschrift nur um Aufgaben im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geht, kann auch Art. 56 Abs.2 der Verordnung hier nicht gemeint sein. Es erscheint daher unklar, welche Ersuchen erfasst sein sollen.

- 8) **§ 5 Abs.2 AUG-E, Bezirk:** Die Bezeichnung ist irreführend, weil sich die Zuständigkeit der Jugendämter nicht nach Bezirken richtet und (kommunalrechtlich) nicht zwingend Einteilungen in Bezirke erfolgen.

Insgesamt ist die „Unterstützungsfunktion“ des Jugendamts gegenüber der zentralen Behörde viel zu unspezifisch gefasst und als Ober-Unterordnungsverhältnis ausgestaltet. Denkbar wären allenfalls Aufgaben, die - wie in anderen Bereichen auch -, als Mitwirkung (vgl. §§ 50, 52 SGB VIII) oder Auskunftersuchen ausgestaltet sind. Dies erscheint aber gerade bezogen auf die „Durchsetzung“ von Unterhaltsansprüchen im hier vorliegenden Zusammenhang nicht im Kernbereich der Jugendhilfe zu liegen. Für die vorliegende Fassung wird keine Gesetzgebungskompetenz gesehen. Die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat wäre gegeben. In jedem Fall müssten Regelungen zur Kostentragung getroffen werden, die zur Kostenneutralität bei den Kommunen und den Ländern führen. Eine grundsätzliche Klärung ist insoweit notwendig, als im Zuge der Europäisierung (Vertrag von Lissabon) immer mehr Aufgaben auf die örtlichen Ebenen im internationalen Zusammenhang zukommen werden. Das „Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit“ der Mitgliedsstaaten besagt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, welche Behörden in welchen Verfahren das Unionsrecht vollziehen, es muss dann aber auch dafür Sorge getragen werden, dass das innerstaatliche, föderale Gleichgewicht und die Kompetenzregelungen gewahrt bleiben. Dies respektiert auch die Verordnung in Art. 51 Abs.3.

Es wird befürwortet den § 5 AUG-E zu streichen, da - ausweislich der Begründung - ohnehin bereits geregelte Aufgaben erfasst sind oder Unterstützung nach allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe in Betracht kommen kann.

Zu § 7 Abs.5 AUG (Inhalt und Form des Ersuchens)

In § 7 Abs.5 AUG-E wird geregelt sein, dass das Ersuchen an die Empfangsstelle des Staates zu richten ist, in dem der Anspruch geltend gemacht werden soll. Dadurch soll (so die Begründung, vgl. S. 63) falschen Adressierungen vorgebeugt werden. § 7 AUG-E regelt nach dem hiesigen Verständnis den „Start“ eines (ausgehenden) Ersuchens für die Antragsteller, indem festgelegt wird, wie dessen Form und Inhalt aussehen soll. Dieses Ersuchen (entweder ein solches nach Abs.1 oder nach Abs. 2) soll dann im nächsten Schritt von den Antragstellern beim Amtsgericht als Vorprüfstelle (§ 6 AUG-E) eingereicht werden. Es genügt also, wenn die Antragsteller die Anschrift des für diese Verfahren zuständigen Amtsgerichts kennen und darlegen, an welches Land ihr Ersuchen zu richten ist (vgl. auch Art. 58 Abs.1 der Verordnung der keine Anschriftangaben des Antragstellers verlangt). Die Weiterleitung an die Empfangsstelle des anderen Staates erfolgt regelmäßig erst nach erneuter Prüfung durch

das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde (vgl. § 10 AUG-E). Diese zentrale Behörde, wenn nicht bereits das Amtsgericht, wird die Anschriften in den anderen Staaten kennen, sodass von falschen Adressierungen angesichts der behördlichen Weiterleitung nicht ausgegangen werden muss. Es könnte sogar passieren, dass die Antragsteller in Kenntnis dieser Vorschrift ihre Ersuchen sofort an die Empfangsstelle des anderen Staates schicken, die es mangels Vorprüfung im Entsendestaat (wohl) zurückleiten müsste. Dies kann zu Verzögerungen führen, die nicht im Sinne der Antragsteller sein werden. Der Wortlaut des Abs. 5 lässt darauf schließen, dass er für alle Verfahren (sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2) gelten soll. Absatz 1 bezieht sich allerdings auf ein Ersuchen nach der Unterhaltsverordnung, dessen Inhalt sich nach Art. 57 der Verordnung richtet, welcher in Abs.1 die Verwendung von Formblättern vorschreibt. In diesen EU-Formblättern ist für den Antragsteller eine Adressierung an die Empfangsstelle im anderen Staat nicht vorgesehen. Sollte sich die Regelung des Abs. 5 entgegen des derzeitigen Wortlauts jedoch nur auf die Ersuchen nach Abs. 2 beziehen und als weitere nötige Angabe zu verstehen sein, so müsste dies in Abs. 2 mit aufgenommen werden. **Insgesamt** wird angeregt den Abs.5 umzuformulieren oder zu streichen, da nicht erkannt werden kann, inwieweit er den mit ihm verfolgten Zweck erfüllen kann.

Zur Paragrafenreihenfolge in Kapitel 1, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1, Ausgehende Ersuchen (AUG-E) ist anzumerken:

Mit Blick auf die praktische Anwendung stellt sich die Frage, ob die Darstellung optimiert werden könnte. So wird in § 6 AUG-E geregelt, welche Stelle die Vorprüfung der Ersuchen durchzuführen hat, der Umfang ihrer Vorprüfungen ergibt sich aus § 8 AUG-E, der Inhalt und die Form des Ersuchens sowie die Übersetzung des Ersuchens, die sich (wohl primär) an den Antragsteller/die Antragstellerin richten, sind in §§ 7, 9 AUG-E geregelt. Gleichzeitig wird in § 7 Abs.3 Satz 2 AUG-E darauf hingewiesen, dass das Gericht von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anstellen kann. Für die Praxis könnte hilfreicher sein 1. mit dem Inhalt und der Form inklusive der Übersetzung des Ersuchens zu beginnen, dann darzustellen, 2. wohin die Ersuchen zu leiten sind und 3. aufzuführen, was im Rahmen der Vorprüfung geprüft wird, welche Ermittlungen durchgeführt werden können und inwieweit auf einen ordnungsgemäßen Antrag hingewirkt werden kann. Bei einer Änderung könnte entsprechend auch über die **Paragrafenreihenfolge in Kapitel 1, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2, Eingehende Ersuchen AUG-E** nachgedacht werden. Für die dort dargestellte Reihenfolge (erst die Übersetzung des Ersuchens) spricht hier, dass der Inhalt und die Form gegebenenfalls erst mit der Übersetzung zugänglich werden.

Zu § 21 AUG-E (Verfahrenskostenhilfe für Anträge nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

Nach Art. 46 Abs.1 der Verordnung leistet der ersuchte Mitgliedstaat (vgl. Art. 2 Nr.7 der Verordnung) unentgeltlich Prozesskostenhilfe für bestimmte von einer berechtigten Person nach Art. 56 der Verordnung gestellte Anträge. So heißt es auch in der Begründung zu § 21 AUG-E, S. 69: „Der Antragsteller wird ... vorbehaltlich des Artikels 67 der Unterhaltsverordnung, von der Erstattung der im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe verauslagten Kosten endgültig befreit.“ Verfahrenskostenhilfe wird

bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt. Wie bereits oben dargestellt, wird hier davon ausgegangen, dass dadurch mit nicht unerheblichen Mehrkosten für die Länder zu rechnen sein wird (vgl. auch S. 56 der Begründung des Referentenentwurfs). In der allgemeinen Darstellung zur Verfahrenskostenhilfe (S. 68) wird dargestellt, dass diese grundsätzlich nur natürlichen Personen zustünde. Die öffentliche Hand, die für einen Unterhaltsberechtigten Unterhalt geltend mache, könne sich regelmäßig nicht auf die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe berufen. Soweit öffentliche Stellen Unterhalt für den Berechtigten geltend machten, komme es ohnehin auf die finanziellen Verhältnisse des Berechtigten an. Dies erscheint widersprüchlich. Es sollte klar gestellt werden, dass immer, wenn öffentliche Stellen für einen Unterhaltsberechtigten (nicht aus eigenem übergegangenem Recht, wohl auch in Übereinstimmung mit § 2 Nr.3 AUG-E, in Bezug auf eine Eltern-Kind-Beziehung) Unterhalt geltend machen, grundsätzlich im Ausland dem Berechtigten Verfahrenskostenhilfe nach Art. 46 Abs.1 der Verordnung/§ 21 Abs.1 AUG-E gewährt wird. D.h., wenn ein Beistand als gesetzlicher Vertreter für den Minderjährigen tätig wird, sind im Ausland keine Verfahrenskosten zu zahlen sind, vgl. hierzu auch L 7/2 (14) der Verordnung. Der Begriff „berechtigte Person“ schließt eine für eine unterhaltsberechtigte Person handelnde öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung mit ein (vgl. Art. 64 Abs.1 der Verordnung). Die Formulierung des § 21 AUG-E inklusive deren Begründung (S. 69) könnte zudem den Eindruck erwecken, dass auch innerstaatlich (bei ausgehenden Ersuchen) unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen Verfahrenskostenhilfe gewährt wird, hier sollte - auch mit Bezug auf die vorgesehene Einfügung des § 10a BerHG-E (S.41) - eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 AUG-E bzw. zu § 76 AUG-E (Inkrafttreten); Art. 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Fraglich erscheint, ob tatsächlich das AUG-E (sofort) auf die Staaten, auf die das derzeit geltende AUG anzuwenden ist, ab dem 18. Juni 2011 angewendet werden kann (vgl. auch § 76 AUG-E, S. 84f der Begründung; Art. 76 der Verordnung). So soll das geltende AUG ab dem 18. Juni 2011 außer Kraft treten (Art. 20 des Gesetzesentwurfs). Das AUG-E nimmt in § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AUG-E auch die gegenseitige Verbürgung mit anderen Staaten als Voraussetzung dafür auf, das AUG-E auf diese Staaten anzuwenden. Nach § 1 Abs.1 Satz 2 AUG-E ist eine Gegenseitigkeit nach Satz 1 Nr.3 verbürgt, wenn das BMJ diese festgestellt und im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat. Ohne eine Ergänzung im Gesetzestext (AUG-E) könnte es unter Umständen problematisch sein, sich auf die bisher im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachungen zur (verbürgten) Gegenseitigkeit zu stützen, beziehungsweise diese anzuwenden. So wird beispielhaft auf die „Sechste Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs.2 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ vom 24. Februar 1989 (BGBl. I S.372) verwiesen. Dort heißt es: „Auf Grund des § 1 Abs.2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (...) wird bekanntgemacht, dass die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist“. Dem Wortlaut nach ist die Verbürgung ausdrücklich unter Bezugnahme auf das derzeit geltende AUG festgestellt worden.

Des Weiteren ist die Gegenseitigkeit nach dem AUG nur in Bezug auf dieses verbürgt und, weil ein entsprechendes Gesetz auch im anderen Staat in Kraft ist (vgl. § 1 Abs.2 AUG). Es sollte also durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine Anwendungslücken entstehen, die nicht beabsichtigt sind. Ob man dieses Problem, z.B. dadurch lösen kann, dass man die bisherigen Bekanntmachungen durch Bezugnahme weiter gelten lässt oder das AUG für eine Übergangszeit für bestimmte Staaten in Kraft lässt, wird zu prüfen sein. In der Praxis ist für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche wichtig, dass mit in Kraft treten des AUG-E geregelt ist, welches Gesetz, auf der Grundlage welcher Verbürgung der Gegenseitigkeit, bezogen auf einen konkreten Staat, gilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Zeller
Vorsitzende